

RS Vwgh 2004/9/29 99/13/0183

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.2004

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §115 Abs1;

EStG 1988 §22;

EStG 1988 §23;

EStG 1988 §25;

EStG 1988 §47 Abs2;

Rechtssatz

Das Fehlen schriftlicher Unterlagen entbindet die Behörde nicht davon, den maßgeblichen Sachverhalt zu ermitteln, sich also ein genaues Bild über die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit der beschäftigten Personen, die Pflichten, die ihnen oblagen, und die Risiken, die sie zu tragen hatten, zu verschaffen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:1999130183.X03

Im RIS seit

05.11.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at